

Die Ausschüsse des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung)

D-53170 Bonn
Telefax 02 28/88 36 95

RF 11
(Rats- und
Fraktions-
arbeit)

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die beschließend oder beratend tätig werden (vgl. §§ 39 u. 41 BaWü, Art. 32 Bay, §§ 50 u. 55 Bran, 62 Hess u. 35 u. 36 MeVo, 51 Nds, 57 NRW, 44-46 RhPf, 48 Saarl, 41 u. 43 Sachs, 45, 47 u. 48 SachsAn, 45, 45a, § 45b, 46 SchlH, 26 Abs. 1 Thür). Außer dieser Ermächtigung, Ausschüsse bilden zu können, enthalten die Gemeindeordnungen weitere, die Ausschüsse betreffende Vorschriften, auf die hier an der jeweiligen Textstelle näher einzugehen sein wird.

Als weitere Rechtsgrundlage ist die **Hauptsatzung** der Gemeinde zu nennen. Hierzu ist auf die von den jeweiligen Innenministerien der Länder oder von den kommunalen Spitzenverbänden herausgegebenen Muster-Hauptsatzungen zu verweisen.

In der Hauptsatzung sollten insbesondere ergänzende Regelungen über die Art, Stärke und Zusammensetzung der Ausschüsse, die Wahl der Ausschußmitglieder, die Zuständigkeit und das Verfahren in den Ausschüssen aufgenommen werden. Grundsätzlich können aber die Gemeinden auch eine Hauptsatzung mit einem **anderen** Wortlaut beschließen, sofern dieser nicht gegen geltendes Recht verstößt.

2. Rechtsnatur der Ausschüsse

Die Ausschüsse dienen der Entlastung des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung), damit dieser sich auf die Beratung und Beschlußfassung der wichtigeren, gemeinderechtlich nicht auf die Ausschüsse übertragbaren Aufgaben konzentrieren kann (BVerwG NVwZ-RR 1988, 42; NVwZ 1993, 375, 376), sowie der sachkundigen Vorberatung von Fach- und Detailfragen, um die Entscheidungsgrundlagen des Gemeinderats zu optimieren, teilweise auch der Koordinierung anderer Ausschüsse (so §§ 57 Abs. 1 Bran, 35 Abs. 2 MeVo) oder zur Kontrolle der Gemeindeverwaltung (§ 45 Abs. 1 SchlH). Teilweise haben die Ausschüsse auch das Recht zur Erfüllung zentraler Planungsaufgaben für die Verwaltung (§§ 57 Abs. 1 Bran, 35 Abs. 2 MeVo, 57 Abs. 4 Satz 1 NRW). Sie sind keine Organe der Gemeinde, aber Organteile des Gemeinderats mit eigenen Innenrechtspositionen, die im Kommunalverfassungsstreit geltend gemacht werden können.

3. Die Arten der Ausschüsse

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnungen aller Bundesländer muß und kann der Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) unterschiedliche Arten von Ausschüssen bilden. Namentlich sind das:

3.1 Beschließende Ausschüsse

Unter beschließenden Ausschüssen sind Ausschüsse zu verstehen, die die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung) erledigen. Welche Entscheidungsbefugnisse dem einzelnen Ausschuß namentlich übertragen werden, ist in der Hauptsatzung ebenso festzusetzen wie die Höhe des DM-Betrages, über den im konkreten Einzelfall entschieden werden darf. Bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat und dem Ausschuß sind zunächst die in den Gemeindeordnungen festgelegten **Übertragungsvorbehalte** zu beachten (vgl. § 39 Abs. 2 BaWü, Art. 32 Abs. 2 Bay, §§ 35 Abs. 2 Bran, 51 Hess, 22 Abs. 3 MeVo – Übertragung nur auf Hauptausschuß –, 41 NRW, 32 Abs. 2 RhPf, 35 Saarl, 41 Abs. 2 Sachs, 44 Abs. 3 SachsAn, 28 Abs. 1 SchlH, 26 Abs. 2 Thür).

Beschließende Ausschüsse können teilweise nur durch die Hauptsatzung gebildet werden. Im übrigen kann der Gemeinderat für die Erledigung einzelner Angelegenheiten beschließende Ausschüsse auch durch Beschluß bilden (vgl. §§ 39 Abs. 1 BaWü, 41 Abs. 1 Sachs, 45 Abs. 1 u. 41 Abs. 1 SachsAn) bzw. durch Regelung in der Geschäftsordnung (so § 26 Abs. 1 Thür). In Bayern heißen die beschließenden Ausschüsse Gemeindegremien (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 Bay).

3.2 Ausschüsse mit Beratungs- und Vorbereitungsfunktionen

Die Aufgabe aller Ausschüsse ist grundsätzlich eine **entscheidungsvorbereitende**, sofern das Gesetz oder der Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) dem Ausschuß die Entscheidungsbefugnis in bestimmten Angelegenheiten nicht übertragen hat. Beratende Ausschüsse kann der Gemeinderat durch schlichten Gemeinderatsbeschluß bilden. Ausnahme § 45 SachsAn – Hauptsatzungsregelung.

In Niedersachsen sind alle kommunalen Ausschüsse mit Ausnahme des Verwaltungsausschusses ausschließlich beratende Ausschüsse (so § 51 Abs. 1 Nds), wobei der Verwaltungsausschuß (§ 56 Nds) als zweites Kollegialorgan neben dem Rat der Gemeinde mit umfangreichen eigenen Verwaltungskompetenzen kein Ratsausschuß im Sinne des § 51 Abs. 1 Nds ist, so daß die hierfür geltenden Vorschriften nur insoweit Anwendung finden als das ausdrücklich geregelt ist.

In Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sind alle Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses beratende Ausschüsse (§§ 50 u. 55 Bran, 35 u. 36 MeVo).

3.3 Pflichtausschüsse

Teilweise sehen die Gemeindeordnungen Pflichtausschüsse vor; teilweise ist die Bildung von Ausschüssen auch außerhalb der Gemeindeordnung geregelt.

3.31 Hauptausschuß

In den Kommunalgesetzen einiger Länder ist die Bildung eines Hauptausschusses vorgeschrieben (vgl. § 55 Bran, § 35 MeVo, § 57 Abs. 2 NRW, § 45 a SchlH, § 26 Thür). Der Hauptausschuß koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung) und entscheidet über die Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung) unterliegen, falls diese keinen Aufschub dulden.

3.32 Finanzausschuß

Der Finanzausschuß bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind, die erforderlichen Entscheidungen für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes (so §§ 62 Abs. 1 Hessen, 36 Abs. 2 MeVo, § 57 Abs. 2 NRW, 48 Abs. 1 Saarl).

3.33 Rechnungsprüfungsausschuß

Der Rechnungsprüfungsausschuß begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde und prüft die jährliche Haushaltsrechnung (so §§ 57 Abs. 2 NRW, 110 Abs. 1 Satz 2 u. 3 RhPf).

3.34 Personalausschuß

Der Personalausschuß entscheidet über alle die ihm übertragenen Personalangelegenheiten (z. B. Einstellung, Entlassung, Beförderungen, Höhergruppierungen) (so § 48 Abs. 1 Saarl).

3.35 Verwaltungsausschuß

Der Verwaltungsausschuß (nur in Nds) besitzt eine Art Organstellung und ist kraft Gesetzes für folgende Aufgaben zuständig:

- Vorbereitung der Ratsbeschlüsse,
- Beschlußfassung über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlußfassung des Rates, des Stadtbezirksrates, des Ortsrates oder des Werkausschusses bedürfen,
- Widerspruchsentscheidungen in bestimmten Selbstverwaltungsangelegenheiten,
- Koordination der Aufgaben anderer Ausschüsse.

3.36 Werksausschuß

Sofern Eigenbetriebe, d. h. wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, betrieben werden (vgl. Art. 95 Abs. 1 Bay, 113 Abs. 3 Nds, § 86 RhPf), ist ein Werksausschuß zu bilden.

Bestimmungen über die Mitgliederzahl und die Besetzung der einzelnen Ausschüsse trifft hingegen allein der Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) nach seinem Ermessen. Hierbei sollte allerdings beachtet werden, daß kleine (Kopfzahl) Kollegialorgane am wirkungsvollsten arbeiten und die Willens- und Meinungsbildung ohnehin in den Fraktionen stattfindet.

3.37 Ausschuß für Natur- und Umweltschutz

Der Gemeinderat hat für die Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einen **eigenen Ausschuß** zu bilden und ihm entsprechende Aufgaben zu übertragen (so § 48 Abs. 1 Satz 3 Saarl).

3.38 Jugendhilfeausschuß

Ein Jugendhilfeausschuß muß in jeder kreisfreien Stadt nach den Vorschriften des § 71 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gebildet werden.

3.4 Freiwillige Ausschüsse

Der Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) kann über die Bildung weiterer Ausschüsse eigenverantwortlich entscheiden. Ihre Bildung bleibt dem Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) ebenso überlassen wie ihre Auflösung. Von den Ausschüssen, die Gemeinden bilden können, sind insbesondere zu nennen:

- Der Bauausschuß (zugleich als Vergabeausschuß),
- der Planungsausschuß,
- der Feuerwehrausschuß,
- der Sozialausschuß,
- der Sportausschuß,
- der Kulturausschuß,
- der Liegenschaftsausschuß und andere mehr.

Bei der Bildung von freiwilligen Ausschüssen sollte bedacht werden, daß **einerseits** die Verwaltung die Einladungen mit Erläuterungen der Tagesordnungspunkte schreiben, selbst anwesend sein und die gefaßten Beschlüsse durchführen muß und **andererseits** die Ausschußmitglieder ihre Freizeit zur Verfügung zu stellen haben. Ein effektiv arbeitender Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) wird mit Sicherheit nicht an der Anzahl seiner Ausschüsse gemessen!

3.5 Untersuchungsausschüsse

Zunehmend ist in der Praxis der größeren Kommunen das Bestreben zu beobachten, sog. Untersuchungsausschüsse zur Aufklärung von tatsächlichen oder vermuteten Mißständen in der Verwaltung einzusetzen. Bei entsprechender Regelung in der Hauptsatzung oder einem entsprechenden Beschluß des Gemeinderats (Gemeindevertretung, Rat) und begrenztem Themenspektrum sind gegen einen zeitweiligen Ausschuß keine Einwände zu erheben. Allerdings stehen einem kommunalen Untersuchungsausschuß nicht die verfassungsrechtlich verbürgten Rechte eines parlamentarischen Gremiums im Sinne von Art. 44 GG zu (vgl. aber Hoppe/Kleindiek, VR 1992, 82). Vielmehr hat ein solcher Ausschuß keine weitergehenden Befugnisse wie jeder andere Ausschuß.

4. Sonstige Ausschüsse

Nicht alle Ausschüsse, die sich mit Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft befassen und nach Landesgesetzen oder Bundesgesetzen zu bilden sind, sind Ausschüsse des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung), wie beispielsweise:

- Der Umlegungsausschuß nach § 46 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den entsprechenden Landesverordnungen.
- Der Gutachterausschuß nach §§ 192, 193 BauGB.
- Der Schöffenausschuß nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz.
- Der Stadtrechtsausschuß nach § 6 AGVwGO RhPf.

5. Bildung, Auflösung, Amtszeit und Zusammensetzung der Ausschüsse

5.1 Bildung der Ausschüsse

Bei der Bildung der Ausschüsse sollen die im Gemeinderat mit Ratsmitgliedern vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Gruppierungen entsprechend ihren Sitzanteilen berücksichtigt werden. Durch die proportionale Zusammensetzung der Ausschüsse wird garantiert, daß diese abbildlich den politischen Kräfteverhältnissen im Gemeinderat entspricht (vgl. VGH BW DÖV 1988, 477; BVerwG NVwZ 1993, 375, 377; VGH München NVwZ-RR 1993, 503; OVG Saarl NVwZ 1992, 289).

Die Besetzung der Sitze in den Ausschüssen ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt, so daß nur eine summarische Übersicht möglich ist:

- **Baden-Württemberg** (§ 40 Abs. 2 BaWü): Wahl, falls eine Einigung im Rat nicht zustande kommt;
- **Bayern** (Art. 33 Abs. 1 Bay): Aufteilung der Sitze nach dem Stärkeverhältnis der Parteien und politischen Gruppen im Rat nach dem Verfahren d'Hondt oder Hare / Niemeyer, bei Konkurrenz um einen Sitz zwischen mehreren politischen Gruppen erfolgt Losentscheid oder Rückgriff auf die Zahl der Stimmen bei den Kommunalwahlen;
- **Brandenburg** (§ 50 Abs. 2 Bran): Sitzverteilung nach Verhältnis der Mitgliederzahl der Fraktionen und Benennung unter Sicherstellung der absoluten Mehrheit im Rat und Ausschuß; leer ausgehende Fraktionen können ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden (§ 50 Abs. 4 Bran); entsprechende Regelung gilt für den Hauptausschuß (§ 56 Abs. 3 Bran);
- **Hessen** (§ 62 Abs. 2 Hess): Wahl oder Sitzaufteilung nach Stärkeverhältnis und Benennung;
- **Mecklenburg-Vorpommern** (§§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 MeVo): Besetzung nach dem Grundsatz der Verhältniswahl;
- **Niedersachsen** (§ 51 Abs. 2 Nds): Sitzverteilung nach Verhältnis der Mitgliederzahl der Fraktionen (§ 51 Abs. 2 Nds); leer ausgehende Fraktionen können ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden (§ 51 Abs. 3 Nds);
- **Nordrhein-Westfalen** (§ 58 NRW): Rat regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und besonderes Verfahren für die Bestellung der Ausschußvorsitzenden (§ 58 Abs. 5 NRW);
- **Rheinland-Pfalz** (§ 45 Abs. 1 RhPf): bei mehreren Wahlvorschlägen Grundsatz der Verhältniswahl; bei keinem Wahlvorschlag Grundsatz der Mehrheitswahl (§ 45 Abs. 2 RhPf); bei Änderung des Stärkeverhältnisses, Ermittlung nach Hare / Niemeyer (§ 45 Abs. 3 RhPf);
- **Saarland** (§ 48 Abs. 2 Saarl): falls keine Einigung zustande kommt, Verhältniswahl nach d'Hondt; leer ausgehende Fraktionen können ein Mitglied mit beratender Stimme bestellen (§ 48 Abs. 3 Saarl);
- **Sachsen** (§§ 42 Abs. 2, 43 Abs. 3 Sachs): falls keine Einigung zustande kommt, Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl;
- **Sachsen-Anhalt** (§ 46 Abs. 1 SachsAn): Sitzverteilung nach Verhältnis der Fraktionen im Rat und Benennung; leer ausgehende Fraktionen können ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden (§ 46 Abs. 2 SachsAn);
- **Schleswig-Holstein** (§ 46 Abs. 1 SchlH): Wahl auf Vorschlag der Fraktionen durch Verhältniswahl und besonderes Verfahren für die Bestellung der Ausschußvorsitzenden (§ 46 Abs. 4 SchlH);
- **Thüringen** (§ 27 Abs. 1 Thür): Aufteilung nach Stärkeverhältnis und Benennung.

5.2 Zusammensetzung der Ausschüsse

Die Ausschüsse sind als ratsinterne Gliederung grundsätzlich aus Ratsmitgliedern zu bilden. Teilweise können auch sachkundige Bürger in den Ausschüssen in einer begrenzten Zahl tätig sein, und zwar in der Regel eine Person weniger als Ratsmitglieder (vgl. §§ 39 Abs. 1 BaWü, 50 Abs. 7 Bran – nur in beratenden Ausschüssen und ohne Stimmrecht –, 62 Abs. 6 Hess – in Form der Zuziehung von Sachverständigen zu Beratungen –, 36 Abs. 4 MeVo, 51 Abs. 6 Nds, 58 Abs. 3 NRW, 44 Abs. 1 RhPf – mindestens die Hälfte soll Ratsmitglied sein, 44 Abs. 1 u. 2 Sachs, 48 Abs. 1 SachsAn – nur in beratenden Ausschüssen, 46 Abs. 2 SchlH, 27 Abs. 5 Thür – nur beratende Aufgaben).

Von der Möglichkeit, auch sonstige Bürger als Ausschußmitglieder zu bestellen, sollte Gebrauch gemacht werden, weil einmal zusätzliche Sachkunde eingebracht werden kann und zum anderen die Tätigkeit in einem Ausschuß als eine Art Vorstufe für ein späteres Ratsmandat nützlich sein kann.

Unter sachkundigen Bürgern sind Persönlichkeiten zu verstehen, die dem Gemeinderat angehören können (d. h. deutsche Staatsbürger und die ihnen nach Art. 116 Abs. 1 GG gleichgesetzten Personen [so BVerfGE 83, 37]), wenn sie nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts wählbar sind und kein Hindernis für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung besteht (Inkompatibilität).

Der Gemeinderat kann in der Hauptsatzung oder in der Geschäftsordnung festlegen, daß bestimmte Ausschüsse nur aus Ratsmitgliedern bestehen, z. B. Hauptausschuß, Finanzausschuß und Rechnungsprüfungsausschuß, während in den übrigen Ausschüssen eine gemischte Zusammensetzung zu erfolgen hat. Die Zugehörigkeit von sonstigen Bürgern kann auch von vornherein nur auf bestimmte Ausschüsse begrenzt werden, z. B. Sportausschuß.

5.3 Anzahl der Ausschußmitglieder

Die Ausschußmitgliederzahl sollte möglichst klein gehalten werden, damit eine effektive Arbeit im Interesse der Bürger geleistet werden kann. Je größer die Mitgliederzahl eines Kollegialorgans, um so geringer wird die Zahl derer, die im Ausschuß etwas zu sagen haben.

Die Ausschüsse sollten andererseits nicht so klein sein, daß in ihnen nur größere Parteien und Wählergruppen vertreten sind. Eine Verpflichtung, die Zahl so festzusetzen, daß alle Fraktionen und Gruppen vertreten sind, besteht nicht, wenngleich es demokratischen Gepflogenheiten entspricht, Fraktionen mit beachtlicher Größe nicht von der Mitarbeit in den Ausschüssen auszuschließen (OVG Saarlouis, NVwZ 1992, 289; VGH München, NVwZ-RR 1993, 267). Das OVG RhPf (Urteil vom 21.1.1986, GVRP 1989/179) hat festgestellt, daß ein Ausschuß mindestens drei Mitglieder zu umfassen hat, da sonst eine geheime Abstimmung nicht möglich sein würde.

Da nicht jede politische Gruppe oder Fraktion wegen ihrer geringen Zahl einerseits und auch der Kleinheit des Ausschusses andererseits im Ausschuß vertreten ist, enthalten einige Gemeindeordnungen für diese Gruppen Regelungen über ihre Beteiligung an der Sitzung der Ausschüsse (sog. Grundmandat). So ist eine Vertretung durch ein Mitglied mit beratender Stimme möglich (§§ 50 Abs. 4 Bran, 51 Abs. 3 Nds, 48 Abs. 3 Saarl, 46 Abs. 2 SachsAn). Eine Teilnahme von Ratsmitgliedern als Zuhörer ist eine weitere Möglichkeit (so §§ 36 Abs. 5 MeVo, 58 Abs. 1 NRW, 46 Abs. 4 RhPf, 42 Abs. 4 Sachs, 46 Abs. 8 SchlH).

Darüber hinaus ist eine Einbeziehung von Mitgliedern kleinerer politischer Gruppen mit beratender Stimme in einem Ausschuß nicht möglich, weil durch die Beratung eine erhebliche Einflußnahme ermöglicht und mehrere Vertreter einzelner politischer Gruppen im Ausschuß ein erhöhtes Gewicht bekommen könnten. Es besteht auch keine Rechtspflicht, fraktionslosen Ratsmitgliedern einen zusätzlichen Ausschußsitz zur Verfügung zu stellen (VGH BW, 21.12.1992, GVRP 1993/328). Die Auffassung des OVG Bremen (NVwZ 1990, 1195), wonach selbst fraktionslose Mandatsträger das Recht haben sollen, in mindestens einem Ausschuß stimmberechtigt mitzuwirken, verkennt, daß auf diese Weise die Beschlüsse des Ausschusses nicht mehr die Zusammensetzung des Rats widerspiegeln würden, was aber Grundprinzip der Übertragung von Beschlüs-rechten auf Ausschüsse ist (vgl. BVerwG, DVBl. 1994, 216; OVG Koblenz, NVwZ-RR 1996, 460 = DÖV 1996, 612).

Alle Fraktionen haben zwar grundsätzlich gleiche Mitwirkungsrechte im Gemeinderat, aber keinen Anspruch auf überproportionale Berücksichtigung in einem Ausschuß, wenn ihre Stärke, z. B. drei für einen Sitz nicht ausreicht (BVerwG, DVBl. 1993, 870 = GVRP 1993/437).

Nach einzelnen Gemeindeordnungen müssen den beschließenden Ausschüssen außer dem Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder angehören (so ausdrückl. §§ 40 BaWü, 42 Abs. 1 Sachs).

Es besteht auch kein Anspruch kleinerer Gruppen auf wenigstens einen Ausschußsitz in einem Ausschuß, wie er einzelnen Bundestagsabgeordneten im Bundestag vom Bundesverfassungsgericht eingeräumt wird (BVerfG, DVBl. 1989, 820), da Antrags- und Rederecht im Rat und Einwirkungsmöglichkeiten auf Ausschußbeschlüsse ausreichend sind (so OVG RhPf, GVRP 1995/163).

5.4 Die Stellvertreter der Ausschußmitglieder

In einzelnen Gemeindeordnungen ist vorgesehen, daß außer den Ausschußmitgliedern auch Stellvertreter gewählt werden (so §§ 40 Abs. 1 BaWü, 62 Abs. 2 Hess – Mitglieder können sich vertreten lassen –, 45 Abs. 1 RhPf, 48 Abs. 2 Saarl – Mitglieder können sich vertreten lassen –, 42 Abs. 1 Sachs, 46 Abs. 3 SchlH). Eine Stellvertreterregelung ist sinnvoll, weil insbesondere in Ausschüssen mit kleinerer Mitgliederzahl bei Verhinderung einzelner Mitglieder der Ausschuß beratungsfähig bleibt und auch die Meinungen der einzelnen politischen Gruppen vorgebracht werden können. Die Stellvertreter sind jedoch für bestimmte Mitglieder vorzusehen. Die Frage, ob auch sachkundige Bürger zu Vertretern von Ratsmitgliedern in Ausschüssen gewählt werden können oder ob Ratsmitglieder nur von Ratsmitgliedern vertreten werden können, wird man mit dem Hinweis auf das autonome Selbstregelungsrecht des Gemeinderates beantworten können.

5.5 Ausschußvorsitzende und Vertreter

Hinsichtlich des Vorsitzes in den Ausschüssen bestehen im wesentlichen unterschiedliche Regelungen:

- Der Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder Geschäftsbereichsbeigeordnete (vgl. §§ 40 Abs. 3 u. 41 Abs. 2 BaWü, Art. 33 Abs. 2 Bay, §§ 35 Abs. 2 MeVo – Hauptausschuß, 46 Abs. 1 RhPf, 48 Abs. 4 Saarl, 42 Abs. 3 Sachs, 47 Abs. 2 SachsAn – Bestellung anderer ist durch Hauptsatzung möglich –, u. 27 Abs. 1 Thür – nur hinsichtlich Hauptausschuß –).
- Ein von den Ausschüssen gewähltes Mitglied (vgl. § 62 Abs. 3 Hess, 36 Abs. 3 MeVo, §§ 51, 52 Nds, § 58 NRW, § 46 Abs. 4 SchlH u. 27 Abs. 4 Thür außer Hauptausschuß).
- Einigung der Fraktionen, ggf. Verteilung auf diese nach Sitzanteilen (vgl. §§ 50 Abs. 8 Bran, 51 Abs. 7 Nds, 58 Abs. 5 NRW, 46 Abs. 4 SchlH).

In den Ländern, in denen der Bürgermeister grundsätzlich Vorsitzender ist, scheidet dieser als Vorsitzender für den Rechnungsprüfungsausschuß aus. Dieser Ausschuß wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte (vgl. Art. 103 Abs. 2 Bay, 110 Abs. 1 Satz 2 RhPf).

5.6 Amtszeit und Auflösung der Ausschüsse

Die Ausschüsse werden für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderats und die Mitglieder grundsätzlich für den gleichen Zeitraum bestellt. Eine Abberufung eines einzelnen Mitgliedes durch den Gemeinderat ist mit den Grundsätzen der Verhältniswahl nicht vereinbar.

Der Gemeinderat kann, soweit es sich nicht um Pflichtausschüsse handelt, jederzeit einen Ausschuß wieder auflösen, jedoch nur, sofern die jeweiligen Gemeindeordnung eine entsprechende Bestimmung enthält (so ausdrückl. §§ 50 Abs. 9 Bran, 62 Abs. 1 Satz 5 Hess, 51 Abs. 8 Nds, 58 Abs. 6 NRW, 45 Abs. 3 SachsAn). Ein gesetzlicher Tatbestand ist hierfür nicht vorgesehen. Das kommt insbesondere bei Wegfall von Aufgaben oder bei der Umverteilung von Zuständigkeiten in Frage. Die Auflösung kann auch mit der Bildung neuer Ausschüsse im Zusammenhang stehen.

Zur möglichen Neubildung und Umbildung bzw. der Änderung ihrer personellen Zusammensetzung während der Wahlperiode (vgl. VGH BW, DÖV 1993, 1096).

6. Die Arbeitsweise der Ausschüsse

Die Arbeitsweise (Verfahren) der Ausschüsse der Gemeinde unterscheidet sich nicht von der des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung), da die gleichen Verfahrensvorschriften (Geschäftsordnung) gelten (vgl. §§ 39 Abs. 5 u. 41 Abs. 3 BaWü, 51 Bran, 62 Abs. 5 Hess, 35 Abs. 5 u. 36 Abs. 6 MeVo, 52 Nds, 58 Abs. 2 NRW, 46 Abs. 5 RhPf, 48 Abs. 6 Saarl, 43 Abs. 3 Sachs, 46 Abs. 11 SchlH, 26 Thür). Der Unterschied besteht allenfalls darin, daß

- der Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) aus weitaus mehr Mitgliedern besteht und vor der Beschlußfassung im allgemeinen nur die Berichterstatter zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sprechen, während
- in den (Fach-)Ausschüssen mit nur wenigen Mitgliedern jedes Mitglied zu Wort kommt und seine fachbezogene Auffassung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt vortragen kann.

Zu den Ausschußsitzungen sind grundsätzlich nur die Ausschußmitglieder einzuberufen. Die Ratsmitglieder, die einem Ausschuß nicht angehören, können allerdings über Ort, Zeit und Tagesordnung aller Ausschußsitzungen informiert werden sowie ggf. auch die zur sachgerechten Information erforderlichen Unterlagen erhalten.

7. Öffentlichkeit der Ausschüsse

Die Frage der Öffentlichkeit der Ausschußsitzungen ist in den Gemeindeordnungen unterschiedlich geregelt.

Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind in dem Umfang öffentlich, in welchem auch die Sitzungen des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung) öffentlich sind. Sitzungen beschließender Ausschüsse, die nur zur Vorbereitung dienen, und Sitzungen beratender Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich (vgl. §§ 39 Abs. 5 BaWü, 46 Abs. 4 RhPf, 48 Abs. 5 Saarl, 43 Abs. 2 Sachs, 43 Abs. 1 Thür). Diese Verfahrensweise ist im Hinblick auf das Demokratieprinzip nicht zu beanstanden (vgl. VGH München, NVwZ RR 1990, 432).

Hingegen sind die Sitzungen der Ausschüsse in einigen Bundesländern grundsätzlich öffentlich (so ausdrückl. §§ 51 Abs. 3 Bran, 35 Abs. 5 u. 36 Abs. 5 MeVo, 58 Abs. 2 NRW, 46 Abs. 7 SchlH).

In Sachsen-Anhalt sind auch Sitzungen beschließender Ausschüsse – damit systemwidrig – nicht öffentlich (§ 50 Abs. 3 SachsAn).

In Nds bestimmt die Geschäftsordnung, ob Ausschußsitzungen öffentlich oder nicht öffentlich sind (§ 52 Abs. 1 Nds).

Schrifttum: Ennuschat, VR 1991, 118 ff.; Hellermann, Jura 1995, 145 ff.; Hirte, DÖV 1988, 108 ff.; Korthals, der Landkreis 1985, 265 ff.